

Statuten der Novartis AG

Diese Statuten wurden am 6. März 2026 durch die ordentliche Generalversammlung der Novartis AG angenommen.

Abschnitt 1	Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft	3
Abschnitt 2	Aktienkapital	3
Abschnitt 3	Gesellschaftsorgane	5
	A. Generalversammlung	5
	B. Verwaltungsrat	8
	C. Revisionsstelle	11
Abschnitt 4	Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	11
Abschnitt 5	Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung	15
Abschnitt 6	Bekanntmachung und Gerichtsstand	15

Abschnitt 1 Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

Novartis AG

Novartis SA

Novartis Inc.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die auf dem Gebiet der Gesundheit oder Ernährung tätig sind. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen der Biologie, Chemie, Physik, Informatik oder verwandter Gebiete beteiligen.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.
- 3 Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2 Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 997 061 559.41, ist voll liberiert und eingeteilt in 2 034 819 509 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.49.

Artikel 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen.
- 2 Erwerberinnen und Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien

- ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
 - 4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.
 - 5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der eingetragenen Aktionärin, des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.
 - 6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
 - 7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 6

Form der Aktien

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.
- 2 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

- 3 Aktionärinnen und Aktionäre können, sofern im Aktienbuch eingetragen, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen.
- 4 Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung der Aktionärin oder des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 7

Rechtsausübung

- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von Aktionärinnen, Aktionären, Nutzniesserinnen, Nutzniessern oder Nominees, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, ausgeübt werden.

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 9

Generalver-
sammlungsarten
a. Ordentliche
General-
versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 10

b. Ausserordent-
liche Generalver-
sammlung

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionärinnen oder Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

Artikel 11

- Einberufung
- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
 - 2 Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

Artikel 12

- Traktandierung
- 1 Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionärin oder des Aktionärs angebeht werden. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist sie innert derselben Frist einzureichen und kurz, klar und prägnant zu formulieren.
 - 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ausgenommen.

Artikel 12a

- Elektronische Teilnahme
- 1 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
 - 2 Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit bis zum 30. Juni 2028 anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Artikel 13

- Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzählende
- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates oder, falls verhindert, eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
 - 2 Die vorsitzende Person bestimmt die protokollführende Person und die Stimmzählenden. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

- Artikel 14**
- Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre
- 1 Der Verwaltungsrat kann die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen und kann elektronische Vollmachten auch ohne qualifizierte Unterschriften zulassen.
 - 2 Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch ihre gesetzliche Vertretung oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen. Zudem können sie sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
 - 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
- Artikel 15**
- Stimmrecht
- Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- Artikel 16**
- Beschlüsse, Wahlen
- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
 - 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder die vorsitzende Person diese anordnet.
 - 3 Die vorsitzende Person kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach ihrer Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
 - 4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ordnet die vorsitzende Person einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.
- Artikel 17**
- Befugnisse der Generalversammlung
- Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters und der Revisionsstelle;

- c) die Genehmigung des Lageberichtes (sofern notwendig), der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
- e) die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 29 dieser Statuten;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- g) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 18

Besonderes
Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
- f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- i) die Einführung des Stichtscheids der vorsitzenden Person in der Generalversammlung;
- j) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- l) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

- n) die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss dem Fusionsgesetz (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen); und
- o) die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Artikel 19

Anzahl der
Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern.

Artikel 20

Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 nachstehend sofort wieder wählbar.
- 3 Ein Mitglied des Verwaltungsrates soll dem Verwaltungsrat nicht länger als zwölf Jahre angehören. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung unter besonderen Umständen und wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft ist, Ausnahmen von dieser Regelung beantragen.

Artikel 21

Organisation des
Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung selbst. Er wählt eine/n oder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Er bestellt seine Sekretärin oder seinen Sekretär, welche/r nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 2 Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinem Kreis für die verbleibende Amtsdauer eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten.

Artikel 22

Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.

Artikel 23

Sitzungen,
Beschlüsse

- 1 Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt.

- 2 Die vorsitzende Person hat keinen Stichentscheid.

Artikel 24

Befugnisse des
Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen (inkl. CEO und der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung);
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse, sowie weitere Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind;
 - g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - i) die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen; und
 - j) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 25

Übertragung von
Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an Ad-hoc- oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

Zeichnungs-
berechtigung

Artikel 26

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Organisation und
Befugnisse des
Vergütungs-
ausschusses

Artikel 27

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
- 3 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
- 4 Der Verwaltungsrat wählt eine dem Vergütungsausschuss vorsitzende Person. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.
- 5 Der Vergütungsausschuss hat folgende Befugnisse:
 - a) Erarbeitung einer Vergütungsstrategie, welche im Einklang mit den in den Statuten beschriebenen Grundsätzen steht und Unterbreitung derselben an den Verwaltungsrat;
 - b) Unterbreitung der Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne an den Verwaltungsrat;
 - c) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 - d) Unterbreitung des Vergütungsberichts zur Genehmigung an den Verwaltungsrat;
 - e) Information des Verwaltungsrates über die Vergütungsgrundsätze, Vergütungsprogramme sowie wichtige Entscheidungen im Bereich der Vergütung und über Vergleiche mit der Höhe der Vergütung bei massgebenden Konkurrenzfirmen;
 - f) Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Entscheide und Erwägungen des Vergütungsausschusses;
 - g) Ausübung übriger Befugnisse, die ihm das Gesetz, die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.

- 6 Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, worin bestimmt wird, für welche Positionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vergütungsanträge unterbreiten soll, und für welche Positionen der Vergütungsausschuss die Vergütung in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmen soll.

C. Revisionsstelle

Artikel 28

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Amtsdauer,
Befugnisse und
Pflichten

Abschnitt 4

Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 29

Genehmigung der
Vergütung durch
die
Generalversamm-
lung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich in separaten Abstimmungen die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:
 - a) die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
 - b) die ausbezahlte, versprochene oder zugesprochene Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 2 Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.
- 3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 4 Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.

Zusatzbetrag

Artikel 30

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag zu bezahlen oder zuzusprechen, wenn der von der Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt (ganz und nicht pro rata temporis) 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, nicht übersteigen.

Allgemeine
Vergütungs-
grundsätze**Artikel 31**

- 1 Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten insbesondere keinen Gesellschaftsbeitrag an Vorsorgeeinrichtungen, keine leistungsbezogene Vergütungselemente und keine Finanzinstrumente (z.B. Optionen).
- 2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.
- 3 Die Vergütung (an die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) kann in bar, in Form von Aktien, anderen Leistungen oder in Sachwerten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in Form von Finanzinstrumenten oder ähnlichen Anteilen bezahlt oder zugesprochen werden. Die Auszahlung der Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften erfolgen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Grundlage der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Artikel 32

Variable Vergütung

- 1 Die bezahlte oder zugesprochene variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung in einem bestimmten Jahr besteht aus den Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen

Vergütungsplänen (wie in diesem Artikel 32 definiert) vorgesehen sind.

- 2 Die kurzfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Leistung der Novartis Gruppe und/oder Teilbereichen davon und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung basierend auf der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.
- 3 Die langfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der Novartis Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrößen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen basierend auf einer Periode von mindestens drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.
- 4 Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest.
- 5 Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der Vergütung fest; diese können die Verlängerung, die Verkürzung oder den Wegfall von Ausübungs- und Vesting-Voraussetzungen vorsehen oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise Todesfall, Invalidität, Pensionierung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen.

Artikel 33

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Vergütung abschliessen, sofern deren Dauer die Amtsdauer der entsprechenden Mitglieder nicht übersteigt. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 2 Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses enthalten, wenn dies geschäftsmässig begründet ist. Die gesamte Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf nicht mehr als die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre betragen.

Artikel 34

Mandate
ausserhalb der
Novartis Gruppe

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierten Gesellschaften zählen doppelt. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 6 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 2 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates von anderen börsenkotierten Unternehmen innehaben.
- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:
 - a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden; und
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen.
- 4 Als Mandat gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
- 5 Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

Artikel 35

Darlehen

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt.

Abschnitt 5 **Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung**

- Artikel 36**
- Geschäftsjahr Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, einem allfälligen Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.
- Artikel 37**
- Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven
- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
 - 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.
 - 3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Abschnitt 6 **Bekanntmachung und Gerichtsstand**

- Artikel 38**
- Bekanntmachung
- 1 Die Mitteilungen an Aktionärinnen und Aktionäre und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
 - 2 Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich versandt werden (i) per Brief an ihre im Aktienregister eingetragenen Adressen, der mit normaler Post verschickt wird, (ii) per E-Mail oder (iii) in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.
- Artikel 39**
- Gerichtsstand
- Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.